

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) und des § 22 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 1118) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 31.08.2016 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§1 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von einer Rate nicht eingehalten wird.

- (2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 von Hundert über den jeweiligen Diskontsatz der EZB zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.

- (4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Leiter der Stadtkasse bis zur Höhe von	1.000,00 €
2. vom Leiter der Finanzabteilung bis zur Höhe von	3.000,00 €
3. vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von	5.000,00 €
4. vom Amtsausschuss bei Beträgen über	5.000,00 €

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner erfolgt nicht. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht

vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können im Einzelfall niedergeschlagen werden:

1. vom Leiter der Finanzabteilung bis zu einer Höhe von 1.000,00 €
2. vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von 5.000,00 €
3. vom Amtsausschuss bei Beträgen über 5.000,00 €

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Stadtkasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners in Zugang zu bringen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Stadtkasse. Diese hat spätestens zum 01.11. jeden Jahres erneute Überprüfungen anzustellen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter der Finanzabteilung bis zur Höhe von 300,00 €
2. vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von 500,00 €
3. vom Amtsausschuss bei Beträgen über 500,00 €

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Finanzabteilung in einer Liste zu erfassen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Produktsachkonto
2. Betrag
3. Aktenzeichen
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Der Liste ist eine Kopie der mit den Gründen versehenen Entscheidung bzw. der Sitzungsvorlage beizufügen. Die Liste ist jährlich abzuschließen.

§ 4 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Schulverbandes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, den 05.09.2016

gez. Taubenheim
1. stellvertretender Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Sternberger Seenlandschaft wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 09/2016 vom 10.09.2016 öffentlich bekannt gemacht

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.